

**BESONDERE BEDINGUNGEN – MONTAGE UND INBETRIEBNAHME**  
**MECHATRONIK STICH (BBMI)**

**1 Anwendungsbereich.**

- 1.1** Diese besonderen Bedingungen für die Montage und Inbetriebnahme (BBMI) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Montageverträge und damit zusammenhängende Leistungen anzuwenden, die zwischen Johann Stich, Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens „Mechatronik Stich“ (kurz: MECHATRONIK STICH) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese BBMI gelten auch für spätere Verträge und damit zusammenhängende Leistungen, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2** Abweichungen von diesen BBMI sind nur wirksam, wenn diese zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten neben die BBMI und ergänzen sie. Die BBMI ersetzen die AGB nur insoweit, als sie mit den AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen BBMI getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen BBMI getroffenen Regelungen.

**2 Leistungen.**

- 2.1** MECHATRONIK STICH übernimmt im Rahmen der getroffenen Vereinbarung die Montage und/oder die Inbetriebnahme von Pumpen und sonstigen Anlagen.
- 2.2** MECHATRONIK STICH erbringt die Leistungen während ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit.

**3 Mitwirkungspflicht.**

- 3.1** Der KUNDE hat MECHATRONIK STICH über die am Montageplatz bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.
- 3.2** Der KUNDE ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur(m)
- 3.2.1** Beistellung geeigneter Hilfskräfte in ausreichender Anzahl während der gesamten Montagedauer;
- 3.2.2** Beistellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge (Hebebühne, Kompressoren, etc.) samt Bedarfsgegenständen und Bedarfsstoffen (Zement, Brennstoffe, Treibseile, etc.);
- 3.2.3** Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge;
- 3.2.4** Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter von MECHATRONIK STICH;
- 3.2.5** Zurverfügungstellung einer Erste-Hilfe Versorgung vor Ort;
- 3.2.6** Schutz der Montagestelle vor schädlichen äußeren Einflüssen;
- 3.2.7** Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zur Montagestelle;
- 3.2.8** Reinigung der Montagestelle vor der Montage.
- 3.3** Der KUNDE hat zu gewährleisten, dass MECHATRONIK STICH ihre Leistungen umgehend nach Ankunft an der Montagestelle ohne Verzögerung erbringen kann. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom KUNDEN zu tragen.
- 3.4** Wenn der KUNDE seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann MECHATRONIK STICH wahlweise – jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – die dem KUNDEN obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des KUNDEN selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt

MECHATRONIK STICH das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

**4 Montagepreis, Kosten, Fristen.**

- 4.1** Die Montagekosten werden nach den jeweils geltenden *Tarifsätzen* der MECHATRONIK STICH verrechnet. Anfallende Beförderungskosten, Reisekosten, Übernachtungskosten sowie Post – und Telefongebühren sowie sonstige Spesen sind gesondert vom KUNDEN zu tragen.
- 4.2** Der KUNDE hat sämtliche Kosten zu tragen, die mit behördlichen Abnahmen unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen.
- 4.3** Müssen Leistungen von MECHATRONIK STICH außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden (Punkt 2.2), hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 4.4** Bei Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendig werdenden Reparaturarbeiten verlängern sich verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der zusätzlichen Arbeitsdauer.

**5 Übergabe.**

- 5.1** Ein nicht wesentlicher Mangel berechtigt den KUNDEN nicht die Übergabe (Abnahme) der Leistung zu verweigern.
- 5.2** Der KUNDE hat bei der Übergabe festgestellte Mängel in einem Übergabeprotokoll detailliert zu vermerken.
- 5.3** Verzögert sich die Übergabe der Leistung aus Gründen, die nicht auf einem Verschulden von MECHATRONIK STICH beruhen, so gilt die Übergabe (Abnahme) nach Ablauf von zwei Wochen nach der Fertigstellungsanzeige als erfolgt.

**6 Gewährleistung, Haftung.**

- 6.1** Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des KUNDEN aus einer mangelhaften Erfüllung sind auf Mängel beschränkt, die im Übergabeprotokoll ausdrücklich als Mängel vermerkt sind.
- 6.2** MECHATRONIK STICH übernimmt für Hilfskräfte des KUNDEN keine Haftung.

**7 Haftung des KUNDEN.**

- 7.1** Werden ohne Verschulden von MECHATRONIK STICH bereitgestellte Vorrichtungen und/oder Werkzeuge beschädigt oder gehen sie verloren, ist der KUNDE zum Ersatz verpflichtet. Der KUNDE hat den Neupreis zu ersetzen.
- 7.2** Der KUNDE haftet für Mehrkosten, die aus der Beistellung ungeeigneter bzw. zu spät beigestellter oder nicht in ausreichender Anzahl beigestellter Hilfskräfte entstehen.

Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen